

Erläuterungen zur Festsetzung des Elternbeitrags für Kindertagespflege gemäß Elternbeitragssatzung (ES) der Stadt Wuppertal

Beitragstabelle (Stand: 01.08.2009)

Anlage 2 gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle - Kindertagespflege)

Stufe	Jahreseinkommen	Monatsbeiträge						
		bei wöchentlich bis						
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	28 €	38 €	43 €	48 €	55 €	60 €	68 €
3	bis 35.000 €	60 €	80 €	90 €	99 €	113 €	125 €	141 €
4	bis 50.000 €	88 €	118 €	138 €	147 €	167 €	185 €	209 €
5	bis 60.000 €	116 €	156 €	180 €	194 €	222 €	246 €	277 €
6	bis 71.000 €	123 €	164 €	200 €	219 €	250 €	277 €	313 €
7	über 71.000 €	130 €	173 €	216 €	260 €	303 €	347 €	390 €

Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege wird gem. § 3 Abs. 2 ES monatlich erhoben. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat.

Wird mehr als ein Kind derselben nach § 10 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum in einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege und/oder in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal betreut, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung OGS anfällt (§ 5 Abs. 1 ES).

Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte **Brutto**einkommen der Elternbeitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

Der Elternbeitrag wird zunächst vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist und die Einkommensunterlagen abschließend geprüft wurden.

Bezieht ein Elternbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen

Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoeinkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe zu zahlen.

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylgLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Das **Bruttoeinkommen** im Sinne der Elternbeitragsatzung setzt sich zusammen aus

- der Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (siehe *)
- **steuerfreien** Einkünften (z. B. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sonn- und Feiertagszuschläge)
- Unterhaltsleistungen an den (die) Elternbeitragspflichtige (n) und das Kind
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (z. B. Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“), Wohngeld, Sozialhilfe)

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem Jahreslohn oder Jahresgehalt abzüglich der gesetzlichen Werbungskostenpauschale. Sind Ihnen höhere Werbungskosten entstanden, weisen Sie diese bitte durch Vorlage des Steuerbescheides nach.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte (also ohne Verluste) berücksichtigt werden.

Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (nur das Einkommen dieses Elternteils - auch Unterhaltsleistungen - ist anzugeben).

*) § 2 (Abs. 1 u. 2) des Einkommensteuergesetzes lautet wie folgt: Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 f),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9 a).